

Richtlinien zur der Verleihung der Ehrenamtsmedaille der Stadt Geilenkirchen

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Bei der Verleihung der Ehrenamtsmedaille der Stadt Geilenkirchen sollen verdiente Bürgerinnen und Bürger aus allen Gruppen der Bevölkerung berücksichtigt werden. Ausgezeichnet werden können auch Bürgerinnen und Bürger, die weder ihren Geburtsort noch ihren Wohnsitz in Geilenkirchen haben. Die Auszeichnung ist nur einmal möglich.

1.2 Verdienste im Ehrenamt um die Stadt Geilenkirchen können in allen Lebensbereichen erworben werden. Sie sollten überwiegend der Stadt Geilenkirchen und ihren Einwohnern zugutegekommen sein. Es soll sich um eine außerordentliche Leistung handeln, die die auszuzeichnende Persönlichkeit in ihrem Wirkungsbereich für die Allgemeinheit erbracht hat.

1.3 Sind die Leistungen bereits durch die Verleihung anderer staatlicher oder staatlich genehmigter Auszeichnungen angemessen gewürdigt worden, soll die Ehrennadel der Stadt Geilenkirchen frühestens fünf Jahre nach der letzten Auszeichnung verliehen werden.

1.4 Die Erfüllung der Berufspflicht oder das Wirken für das eigene Unternehmen allein rechtfertigt die Verleihung der Ehrennadel nicht. Eine Auszeichnung, der nur ein äußerer Anlass wie Jubiläum oder Geburtstag zugrunde liegt, kommt nicht in Betracht.

2. Ausschließungsgründe

2.1 Eine bekannte Verurteilung wegen eines Verbrechens schließt eine Auszeichnung mit der Ehrenamtsmedaille aus. Eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister hierzu wird nicht eingeholt. Bei späterer Kenntnis über die Vorstrafe(n) ist die Verleihung der Ehrenamtsmedaille zu widerrufen. Dies gilt nicht, wenn die Vorstrafe(n) nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen werden.

2.2 Die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit steht einer Auszeichnung mit der Ehrennadel grundsätzlich nicht entgegen.

3. Vorschlagsrecht

3.1 Vorschlagsberechtigt zur Verleihung der Ehrenamtsmedaille der Stadt Geilenkirchen sind:

- a) alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Geilenkirchen
- b) alle Vereine und Verbände der Stadt Geilenkirchen
- c) Fraktionen des Rates der Stadt Geilenkirchen

4. Verfahren

4.1 Anregungen für eine Verleihung der Ehrenamtsmedaille können alle Vorschlagsberechtigten über den Bürgermeister schriftlich an den Rat der Stadt Geilenkirchen richten.

4.2 Alle Anregungen sind äußerst vertraulich zu behandeln. Der Rat der Stadt Geilenkirchen entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung, ob die vorgeschlagene Person geehrt wird oder nicht. Das Auswahlverfahren hierzu obliegt einer vom Rat gebildeten Kommission.

4.3 Der Kommission gehören 6 Bürgerinnen und Bürger sowie mit beratender Stimme der Bürgermeister oder sein allgemeiner Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden oder ihre Vertreter sowie die Vertreter von Parteien ohne Fraktions- oder Gruppenstatus im Rat der Stadt Geilenkirchen an. Die Versammlungsleitung obliegt dem Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter.

Die Vorschläge der Auswahlkommission an den Rat bedürfen der Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Kommissionsmitglieder werden jedes Jahr vom Haupt- und Finanzausschuss gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

4.4. Der Vorschlag enthält:

- Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Anschrift und Beruf im Zeitpunkt des Vorschlags,
- eine ausführliche Begründung des Vorschlags.

5. Verleihung

5.1 Die Verleihungsurkunde wird von der Stadt Geilenkirchen ausgefertigt und vom Bürgermeister unterzeichnet.

Die Auszeichnung mit der Ehrenamtsmedaille nebst Verleihungsurkunde erfolgt einmal jährlich auf dem Neujahrsempfang der Stadt Geilenkirchen. Die Aushändigung erfolgt durch den Bürgermeister.